

Abschrift

NIEDERSÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT



Az.: 2 LA 723/17
3 A 99/17

BESCHLUSS

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn [REDACTED]

Staatsangehörigkeit: syrisch,

Klägers und
Zulassungsantragstellers,

Proz.-Bev.: Rechtsanwälte Waldmann-Stocker und andere,
Papendiek 24-26, 37073 Göttingen, - 31/17 BW10 -

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
- Außenstelle Oldenburg -,
Klostermark 70-80, 26135 Oldenburg, - 6957890-998 -

Beklagte und
Zulassungsantragsgegnerin,

Streitgegenstand: Asylrecht Syrien
- Antrag auf Zulassung der Berufung -

hat das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht - 2. Senat - am 22. Juni 2017 be-
schlossen:

Auf den Antrag des Klägers wird die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Göttingen - 3. Kammer (Einzelrichter) - vom 3. April 2017 zugelassen.

Das Berufungsverfahren wird unter dem Aktenzeichen

2 LB 1025/17

geführt.

Die Kostenentscheidung bleibt der Schlussentscheidung vorbehalten.

G r ü n d e

Der Antrag des Klägers auf Zulassung der Berufung hat Erfolg, weil die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (§ 78 Abs. 3 Nr. 1 AsylG). Die im Zulassungsantrag aufgeworfene Frage,

ob die Formulierung in einer Rechtsbehelfsbelehrung „die Klage muss ... in deutscher Sprache abgefasst sein“ irreführend ist mit der Folge, dass die Klagefrist nach § 58 Abs. 2 VwGO zu bemessen ist,

in der Rechtsprechung des Senats noch nicht beantwortet worden und wird im Übrigen in der Rechtsprechung nicht einheitlich bewertet; u.a. hat der VGH Mannheim mit Urteil vom 18. April 2017 (- A 9 S 333/17 -, juris) eine andere Auffassung vertreten als das Verwaltungsgericht.

Das Antragsverfahren wird als Berufungsverfahren fortgeführt; der Einlegung einer Berufung bedarf es nicht (§ 78 Abs. 5 S. 3 AsylG). Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses über die Zulassung der Berufung zu begründen. Die Begründung ist bei dem Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht, Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg, oder Postfach 2371, 21313 Lüneburg, einzureichen. Die Begründung ist schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Niedersächsischen Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in der Justiz einzureichen. Die Begründungsfrist kann auf einen vor ihrem Ablauf gestellten Antrag von dem Vorsitzenden des 2. Senats verlängert werden. Die Begründung muss einen bestimmten Antrag enthalten sowie die im Einzelnen anzuführenden Gründe der Anfechtung.

ung (Berufungsgründe). Mangelt es an einem dieser Erfordernisse, so ist die Berufung unzulässig (§ 124a Abs. 3 VwGO).

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylG).

Bremer

Vogel

Dr. Claaßen